

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	38 (1941)
Heft:	(12)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zurzeit das Ehescheidungsverfahren hängig, und es bestehe Aussicht, daß nach der Scheidung wieder geordnetere Verhältnisse im Haushalt des U. einkehren.

Schwyz hielt mit Schreiben vom 23. September 1941 seinen Rekurs aufrecht und wies darauf hin, daß Frau U. nach den Feststellungen der Wohnbehörde geistig defekt und daher eines Verschuldens, wie es für die Heimschaffung vorausgesetzt werde, nicht fähig sei.

In der Vernehmlassung des Rekurs macht Zürich geltend, daß sich der Heimschaffungsbeschuß vor allem auf die Tatsache der Erschleichung von Armenunterstützung durch Täuschung der Behörden und der unzweckmäßigen Verwendung von Unterstützungen stütze, obschon auch Mißwirtschaft und Liederlichkeit hinlänglich nachgewiesen sei. Es stelle ein Entgegenkommen der wohnörtlichen Behörde dar, wenn diese einzelne Familienmitglieder vom Heimschaffungsbeschuß ausnehmen wolle.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

U. wußte selbstverständlich, daß die Behörde in Kenntnis der beiden Lotteriegewinne die Unterstützung herabgesetzt hätte. Im Verschweigen dieser Gewinne liegt deshalb die Erschleichung von Unterstützung durch bewußte, grobe Täuschung im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates und der Heimschaffungsbeschuß ist schon aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

25. Interkantonale Armenpflege. *Bei Transportunfähigkeit eines kranken Bedürftigen fallen die Kosten ärztlicher Behandlung zu Lasten des Aufenthaltskantons¹⁾.*

Herr Dr. med. G. in G. hat dem in S. (Kt. Freiburg) wohnhaften, von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern unterstützten F. S., geb. 1861, von M., ärztlichen Beistand geleistet. Am 2. Mai 1939 hat er dies der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern mitgeteilt, unter Hinweis darauf, daß der Kranke transportunfähig sei. Daraufhin hat die Armendirektion Herrn Dr. G. unter Hinweis auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 an die Behörden des Kantons Freiburg gewiesen. Durch Entscheid vom 17. Dezember hat der Staatsrat des Kantons Freiburg die Aufenthaltsgemeinde S. von der Bezahlung der Kostennote des Herrn Dr. G. befreit, mit der Begründung, daß das Bundesgesetz von 1875 in diesem Falle nicht Anwendung finde, weil F. S. dauernd von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern unterstützt worden sei, so daß in diesem Falle die Unterstützungsplicht dem Heimatkanton auffalle.

Dieser Entscheid des Staatsrates des Kantons Freiburg ist natürlich für die bernischen Behörden nicht verbindlich. Die Motive des Entscheides des Freiburger Staatsrates stehen mit der bundesrechtlichen Regelung, wie sie sich in konstanter Praxis herausgebildet hat, im Widerspruch. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern hat daher mit Schreiben vom 20. Juni 1941 mit Recht ihre Zahlungspflicht abgelehnt. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 haben die Kantone unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche

¹⁾ Vgl. sub D, Seite 94.

erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung zuteil werden zu lassen. Art. 2 des Bundesgesetzes sieht vor, daß ein Ersatz der hierbei erwachsenden Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone nicht stattfindet. Daraus geht eindeutig hervor, daß für transportunfähige Kranke die Behörden desjenigen Kantons fürsorgepflichtig sind, auf dessen Gebiet sich der erkrankte Arme tatsächlich befindet (BGE 39 I 56, 40 I 9 sowie 72). Es ist unbestritten, daß F. S. in der Gemeinde S. im Kanton Freiburg erkrankt ist und daß er transportunfähig war, wie dies Herr Dr. G. selbst in seiner Meldung an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern und in einem späteren Schreiben vom 12. Juni 1941 ausdrücklich bestätigte. Die Tatsache, daß F. S. vorher bereits von der Armendirektion unterstützt worden ist, spielt dabei keine Rolle. Dadurch, daß er in S. erkrankt und transportunfähig geworden ist, ist für den Aufenthaltskanton Freiburg, bzw. die Gemeinde S., nach bundesgerichtlicher Praxis ein neuer Fürsorgefall entstanden, der mit den bisher geleisteten Unterstützungen des Heimatkantons in keinem Zusammenhang steht. Infolgedessen hat auch in diesem Fall der Kanton bzw. die Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes die Fürsorge zu leisten und für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufzukommen (BGE i./S. B., Genf c. Bern, vom 14. Oktober 1938). Eine Ausnahme könnte nur dann angenommen werden, wenn F. S. wegen seiner Krankheit und zu deren Behandlung im Kanton Freiburg in einer Anstalt versorgt worden wäre. Das trifft aber nicht zu. Aus diesen Gründen lehnte der Regierungsrat des Kantons Bern in Übereinstimmung mit der Armendirektion die Zahlungspflicht für die ärztlichen Kosten des Herrn Dr. med. G. ab, in der Meinung, daß es Sache des Kantons Freiburg, bzw. der Aufenthaltsgemeinde S. ist, diese Kosten zu bezahlen.

Mit Rücksicht darauf, daß auch der Kanton Freiburg bereits grundsätzlich seine Kostenzahlungspflicht verneint hat, erübrigt es sich, Verhandlungen mit den Behörden des Kantons Freiburg aufzunehmen. Es steht frei, in dieser Sache einen Entscheid der zuständigen Bundesbehörde herbeizuführen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 26. August 1941.)

D. Verschiedenes.

Interkantonale Armenpflege. Kostentragungspflicht bei Transportunfähigkeit des Bedürftigen. Aus einem Schreiben der Direktion des Armenwesens des Kts. Bern vom 11. September 1941.

Vgl. hierzu sub B, Nr. 25, Seite 93, den Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 26. August 1941.

Herr Dr. med. G. hat sowohl von den Behörden des Kts. Freiburg als auch von denjenigen des Kts. Bern die Bezahlung seiner Arztrechnung verlangt. Beide Kantone haben grundsätzlich den Anspruch des Herrn Dr. G. auf Bezahlung der Arztkosten nicht bestritten, aber jeder Kanton hält den andern für pflichtig. Ihre Ansicht, daß es sich hier um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen handle im Sinne von Art. 113, Ziff. 2 BV und Art. 175 und 177 OG, halten wir für unzutreffend. Eine staatsrechtliche Streitigkeit läge nur vor, wenn der eine Kanton vom andern irgend etwas zu fordern hätte. Eine solche Forderung